

Anfechtungsklagen (OR 706)

- Gegenstand: GV-Beschlüsse
- Generalklausel in **OR 706 I**
- Rechtsschutzinteresse vorausgesetzt
- Anfechtbarkeit bei Verstoss gegen:
 - Gesetz oder Statuten (OR 706 II 1)
 - Sachlichkeitsgebot (OR 706 II 2)
 - Gleichbehandlungsgebot (OR 706 II 3)
 - Gewinnstrebigkeit (OR 706 II 4)



Die Wirkung der Anfechtung ist die Anfechtung des GV-Beschlusses ex tunc, erga omnes (OR 706 V)

- Aktivlegitimation:
 - Aktionäre (OR 706 I)
 - VR (als Organ, vgl. auch 706a II)
 - Partizipanten (OR 656a II)
- Passivlegitimation: Gesellschaft (Klage am Sitz der Gesellschaft einzureichen)
- Konkurrenz zur Verantwortungsklagen
- Frist zwei Monate nach GV (OR 706a I)
- Kosten: OR 706a III
- Weitere Anfechtungsgründe:
 - OR 729e II
 - OR 691 III
 - OR 689e II

Nichtigkeitsklagen (OR 706b)

- Gegenstand: GV- und VR-Beschlüsse (OR 714)
- Abgrenzung zur Anfechtbarkeit:

Die Verletzung all jener Rechte habe die Nichtigkeit zur Folge, welche „den Aktionären zwingend gewährt wurden, auf welche die Aktionäre nicht generell verzichten können und die ein Mindestmass an ausgewogener Rechtsordnung sicherstellen“. (Botschaft)
- Beschlüsse sind nach **OR 706b 1** nichtig, wenn sie
 - das Recht auf Teilnahme an der GV (OR 689 I)
 - das Mindeststimmrecht (OR 692 II)
 - die diversen Klagerechte
 - andere vom Gesetz den Aktionären zwingend gewährte Rechte entziehen oder beschränken. → unverzichtbare Aktionärsrechte.
- Nichtig sind auch Beschlüsse, welche die Kontrollrechte (OR 696 I, 697, 697a-g, 716b II 2 gesteigert oder gänzlich aushöhlen.
- Beschlüsse, welche die Grundstruktur der AG tangieren, sind ebenfalls nichtig (OR 706b 3).
- Schwerwiegende formelle Mängel können die Nichtigkeit nach sich ziehen (z.B. Beschlüsse der Universalversammlung, an der Aktionäre fehlen).
- Aktivlegitimation:
 - Jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann die Feststellungsklage betreffend Nichtigkeit erheben (auch Gläubiger)
 - Nichtigkeit kann auch einredeweise geltend gemacht werden
- Passivlegitimation: Gesellschaft (Klage am Sitz der Gesellschaft einzureichen)
- Konkurrenz zur Verantwortungsklagen, keine Frist
- Wirkung: Beschlüsse sind von Beginn weg ungültig und unwirksam.

Auflösungsklagen

- Drei Auflösungsklagen:
 - ungenügende Anzahl Aktionäre oder fehlende Organe (OR 625 II)
 - legitimiert: Aktionäre und Gläubiger
 - Unabhängig von einer Klage erfolgt die Auflösung bei OR 708 IV (vgl. auch HRV 86)
 - bei mangelhafter Gründung nach OR 643 III (Frist in OR 643 IV)
 - legitimiert: Aktionäre und Gläubiger
 - Auflösung aus wichtigem Grund (OR 736 4)
- bei allen Auflösungsklagen hat der Richter anhand einer Interessenabwägung zwischen dem Fortbestehen der Gesellschaft und den Interessen der Kläger zu entscheiden.